

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
KL-Bericht: Vokationsvorbereitung für Religionslehrende Mat. An KL	2.2	05/24	03	Bienhaus
KL-Bericht: Evaluation Auswirkungen der Kürzungen in RD-HN	2.2	05/24	04	Eller
KlimaschutzG: Aufhebung kw-Vermerke Kirchenarchitekt*innen	6.1	09/24 G	32	Astheimer-Heger
KlimaschutzG: finanzielle Unterstützung vom Austausch von Öl- und Gas-Heizungen	6.1	09/24 G	33	Astheimer-Heger
PfarrstellenG: Evaluation Pfarrdienstanzwärt*innen über 35 Jahren	6.2	14/24	55	Heidrich
KG-VO-RU: Schulpfarrstellen erhalten, Vergütung, RPI	6.6	69/23 G	48	Dr. Wahl
DA Wetterau GBEP: Beauftragung externer Architekt*innen	15.3	32-24 DA		Dekanat Wetterau
DA Wetterau GBEP: Drs.103-23 (u. 95-23) mit KL-Antwort zur erneuten Aufnahme in 7.Tg. 13KS (Nov.2024)	15.3	103-23, 95-23, 07-24		Dekanat Wetterau
DA Wetterau GBEP: Auswirkung 80/20 oder 90/10 Flächenberechnung	15.3	32-24 DA	40	Peiper

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
DA Wetterau GBEP: Gebäude- Entwicklungsgesellschaft	15.4	33-24 DA		Dekanat Wetterau
DA Wetterau GBEP: Verzicht auf Kat. B für Pfarrhäuser	15.5	34-24 DA		Dekanat Wetterau

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.08.24
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3333 [Knl]

Antrag Nr. 03 des Synodalen Patrick Bienhaus, Lampertheim, Dekanat Bergstraße (Drucksache Nr. 05/24):

„Mit Freude hat der Ausschuss JuBEL in Punkt 6.2 gelesen, dass endlich eine kirchliche Studierendenbegleitung für angehende Religionskräfte erprobt wird. In der Diskussion darüber wurden die Erfahrungen der älteren und jüngeren Religionskräften unseres Ausschusses geteilt. Die Älteren hatten noch sehr gut die Mehrtagesangebote zur Vorbereitung auf die Vokation in Erinnerungen und waren überrascht, dass diese nur noch einen Tag stattfindet. Warum finden Vokationsvorbereitungen nur noch einen Tag statt? Warum auch immer – wir möchten erreichen, dass möglichst viele Lehramtsstudierende die Angebote einer kirchlichen Studierendenbegleitung oder eine mehrtägige Vokationsvorbereitung wahrnehmen und stellen deshalb folgenden Materialantrag:

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Um die Nützlichkeit der Angebote einer kirchlichen Studierendenbegleitung zu stärken, könnten sie als Ersatz für die Vokationspflichtteile vorgestellt werden. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, müsste dann die aktuelle Vokationstagung auf ein Mehrtagesangebot erweitert werden. Zweitens sollten für Module für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden offensiv geworben werden. Sie könnten mit den Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung für das Pfarramt kombiniert werden. In diesem Zusammenhang haben wir über die Werbemöglichkeiten für Religionskräfte uns Gedanken gemacht und auf dem Ausbildungsportal der EKHN: machdochwasdu-glaubst die Ankündigung von Informationen für Religionskräfte entdeckt, die auf ihre Freischaltung warten, auf die wir uns sehr freuen würden. Schließlich beziehen wir uns auf die von der Synode beschlossenen „Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung“. Dort wird die Werbung auch für angehende Religionskräfte angesprochen und dem Referat Bildung/Schulämter zugeordnet. Da Religionskräfte fast alle nicht von der EKHN angestellt werden, fehlen in dem Konzept strategische und konkrete Planungen für die Werbung von Religionskräften. Deshalb wird die Kirchenleitung gebeten, Entsprechendes nachzuholen.“

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1) Kirchliche Begleitung von Studierenden der Ev. Theologie für das Lehramt (KSB-Lehramt): Verbindung von verpflichtenden Modulen, um die „Nützlichkeit der Angebote“ zu stärken mit den Tagungen zur Bevollmächtigung, an denen Religionslehrkräfte nach dem Vorbereitungsdienst teilnehmen:

Seit 2021 werden am Fachbereich Ev. Theologie der Goethe-Universität Frankfurt und seit 2022 am Institut für Ev. Theologie der Justus-Liebig-Universität Gießen Modelle zu einer KSB-Lehramt erprobt. Ein weiteres Modell für Studierende am Fachbereich Ev. Theologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz befindet sich noch in einer Entwicklungsphase. Die Federführung für die Entwicklung und Durchführung der Veranstaltungen in Kooperationen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.08.24
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3333 [Knl]

bspw. mit der Ev. Studierendengemeinde und weiteren Partner*innen nehmen die Leitungen der Kirchlichen Schulämter in Gießen, Mainz und Offenbach wahr.

Die gemischte Arbeitsgruppe (Federführung OKR Knöll, OKR Dr. Ludwig), die Inhalte, Ziele und Rahmenbedingungen der KSB-Lehramt erarbeitet hat, entschied sich bewusst gegen Module, die inhaltlich Teile der (verpflichtenden) Tagungen zur Bevollmächtigung (BV-Tagungen) vorwegnehmen. Aus folgenden Gründen:

- Die kirchliche Bevollmächtigung setzt die Erteilung der Staatlichen Unterrichtserlaubnis voraus, die erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Zweiten Staatsprüfung gegeben ist.
- Ob der künftige Dienort der Studierenden im Kirchengebiet der EKHN oder einer anderen Gliedkirche der EKD liegt, ist zur Zeit des Studiums noch nicht bekannt. Daher können die Angebote einer KSB-Lehramt nicht auf die Besonderheiten einer einzelnen Gliedkirche der EKD ausgelegt werden. Dagegen zielen die BV-Tagungen nach dem Vorbereitungsdienst auf eine Beheimatung der Religionslehrkräfte in der EKHN. Die Angebote einer KSB-Lehramt können diese besondere Ausrichtung der BV-Tagungen nicht ersetzen.
- Die BV-Tagungen haben den besonderen Charakter einer Auftaktveranstaltung für eine fachliche Begleitung durch die EKHN bzw. das Religionspädagogische Institut der EKKW und der EKHN in der dritten Bildungsphase. Sie haben damit einen besonderen Ort in der Berufsbiographie einer Lehrkraft.
- Mit den BV-Tagungen i.d.R. nach der Zweiten Staatsprüfung erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Lehrkräften an den Schulen durch die jeweiligen Kirchlichen Schulamtsdirektor*innen. BV-Tagungen zu diesem Zeitpunkt sind notwendig, u.a. weil sie die Planbarkeit des Personaleinsatzes im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet der Kirchlichen Schulämter sichern.

In die Umstrukturierung der Arbeitsprozesse der KSÄ, die mit dem Wegfall eines Kirchlichen Schulamtes 2026 erforderlich wird, ist auch die Prüfung einbezogen, wie die KSB für das Lehramt zukünftig organisiert und weiterentwickelt werden kann. Dies wird derzeit in Gesprächen mit den Fachzuständigen beraten.

2) Dauer der BV-Tagungen:

Bisher wurden die BV-Tagungen von den Kirchlichen Schulämtern sowohl zwei-, als auch eintägig durchgeführt. So führt bspw. das Kirchliche Schulamt Darmstadt gemeinsam mit dem Kirchlichen Schulamt in Mainz zweitägige BV-Tagungen im Kloster Höchst durch. Die Kirchlichen Schulämter in Gießen, Offenbach und Wiesbaden halten ihre Tagungen eintägig, u.a. in der Frankfurter Jugend-Kultur-Kirche St. Peter.

Im Zuge der Neuordnung der Arbeit der Kirchlichen Schulämter, die sich mit dem Wegfall des Kirchlichen Schulamtes in Wiesbaden im Zusammenhang des Prozesses ekhn2030 ergibt, wird diese Praxis derzeit evaluiert und die Durchführung von BV-Tagungen ggf. neu geregelt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.08.24
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3333 [Knl]

3) „Offensive Werbung für die Module der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden“ kombiniert mit Angeboten der Kirchlichen Studierendenbegleitung für das Pfarramt (KSB):

Eine Zusammenarbeit mit der KSB ist aus unserer Sicht wünschenswert. Sie wird derzeit im Zuge der Weiterentwicklung der Konzepte der KSB-Lehramt geprüft bzw. weiterverfolgt.

4) Informationen zum Beruf der Religionslehrer*in auf dem Internet-Ausbildungsportal der EKHN (www.machdochwasduglaubst.de):

Die Informationen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorbereitet wurden, konnten freigeschaltet werden.

5) Werbung für den Beruf der Religionslehrer*in im Zusammenhang der „Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung“:

Die Kirchenleitung prüft Möglichkeiten der Werbung für den Beruf der Religionslehrer*in, die über bereits praktizierte Formate (Internetportal, Präsenz bei Berufsmessen, Abiturient*innentage) hinaus möglich sind.

Ebenso prüft die Kirchenleitung, wie die Gespräche über die Nachwuchsgewinnung staatlicher Religionslehrkräfte mit dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen in Hessen und dem Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz verstärkt werden können. Dies geschieht in Absprache mit den Evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Federführung: Oberkirchenrat Knöll

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2024
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001-7.18

Antrag Nr. 04 des Synodalen Dieter Eller, Dekanat Westerwald:

Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Herbstsynode 2024 analog zu Punkt 4.21 „Sachstand zu den Kürzungsaufgaben der DH e.V.“, zum Sachstand der **Kürzungen der Regionalen Diakonie Hessen-Nassau gGmbH** zu **berichten**.

In der Herbstsynode wurde durch Unterlagen der RD-HN gGmbH die Notwendigkeit dargelegt, bei Umsetzung der Kürzung der Unterstützung durch die EKHN, Arbeitsbereiche aufzugeben oder zurückzuführen.

Der Synode war es bei ihrem Kürzungsbeschluss wichtig, dass die Arbeit vor Ort, auch und gerade in den defizitären Arbeitsbereichen weiterhin sichtbar bleibt. Bedingt durch den anspruchsvollen Sparprozess hat die Synode ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, ob die beschlossenen Zuweisungen im Sinne der Beschlussfassung verwendet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2.2 Bericht der Kirchenleitung 2023/2024 (Drucksachen Nr. 05/24 und Nr. 05-01/24)

Die Synode überweist zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Sachstand zu den Kürzungen in der Regionalen Diakonie Hessen-Nassau gGmbH

Die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (RD HN) bildet derzeit an 17 Standorten mit ihren sozialen Arbeitsbereichen und Einrichtungen eine wichtige Stütze der Wohlfahrt in den verschiedenen Regionen der EKHN. Sie unterstützt direkt und bedarfsorientiert Menschen in finanziellen, sozialen und gesundheitlichen Problemlagen. Aufgrund der Volatilität des Sozialmarktes und der mit der Drucksache Nr. 75/23 B beschlossenen Kürzung der kirchlichen Zuweisungen steht allerdings auch die RD HN gegenwärtig vor großen inhaltlichen und strukturellen Herausforderungen.

Um den Herausforderungen gerecht zu werden, wurde daher zwischenzeitlich an dem in der Drucksache Nr. 75/23 B beschriebenen Kürzungsszenario, das sowohl konkrete Finanzvolumen als auch Stellenanteile und deren Auswirkungen in den diakonischen Arbeitsfeldern der RD HN umfasst, weitergearbeitet.

Neben der schon getroffenen Entscheidung der RD HN, die gegenwärtig 17 Standorte im Management kurz- bzw. mittelfristig auf 9 zu reduzieren und die Arbeit der Bahnhofsmision Gießen einzustellen, führt die Geschäftsführung gegenwärtig im Auftrag des Aufsichtsrats und im Verbund mit den Leitungen der Regionalen Diakonien nochmals einen fachlich vertieften und hochkooperativen Prozess durch. Dieser Prozess hat zum Ziel, die inhaltlichen Auswirkungen des synodalen Kürzungsbeschlusses für die Menschen in finanziellen, sozialen und gesundheitlichen Problemlagen möglichst gering zu halten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2024
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001-7.18

Hierzu fand u.a. am 24.06.2024 ein Austausch mit den Leitungen der Regionalen Diakonien statt, bei dem Ergebnisse einer indikatorengestützten Arbeitsfeldanalyse und -priorisierung vorgestellt wurden. Da der Bedarf an sozialen Hilfeleistungen auf unserem Kirchengebiet in Hessen und Rheinland-Pfalz enorm und thematisch regional oft sehr unterschiedlich ist, wurde in der Analyse nochmals eingehend das Augenmerk auf die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse gelegt, um so die regional wichtigsten Angebote und Beratungsleistungen für soziale Einrichtungen sachgerecht und zielgenau einschätzen und gewichten zu können. Da es aufgrund der kirchlichen Zuweisungskürzung nicht mehr möglich sein wird, alle bisherigen Unterstützungen zu leisten, soll anhand der vorgenommenen Arbeitsfeldanalyse und -priorisierung entschieden werden, in welchen diakonischen Bereichen Veränderungen und Kürzungen vorgenommen werden sollen.

Um den Prozess aber auch unter weiteren Aspekten zu betrachten und Entscheidungen noch gezielter treffen zu können, wurden am 19.07.2024 während einer Tagung der kaufmännischen Leitungen der Regionalen Diakonie ebenfalls die Ideen zu möglichen Veränderungen und Kürzungen beraten, die sich auf Grundlage der vorgenommenen Arbeitsfeldanalyse- und priorisierung abzeichnen.

Gegenwärtig werden alle bisher besprochenen Aspekte und Ideen mit ihren inhaltlichen und fachlich sowie kaufmännisch bezogenen Priorisierungen noch weiter gründlich geprüft und u. a. mit der MAV und den Regionalbeiräten vor Ort beraten, um sie dann Ende 2024 durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Mit Blick auf den gesamten Transformationsprozess innerhalb der RD HN wird auf eine gute Kommunikation mit Allen großen Wert gelegt.

Federführung: OKR Schwindt, OKR Lehmann

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2024
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 3563.6/23.5 (Bö/ScMc)

Antrag Nr. 32 der Synodalen Berenike Astheimer-Heger (Drucksache Nr. 09/24 G):

Die Kirchenleitung möge im nächsten Haushaltsplanentwurf die kw-Vermerke an den beiden Stellen der Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten entfernen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN (Drucksache Nr. 09/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse sowie zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Es wurden mit den Haushalten 2024/2025 insgesamt 6,00 kw-Vermerke beschlossen.

Zur Historie:

- Im HH 2019 wurden im Referat Kirchliches Bauen 6,00 kw-Vermerke vorgesehen, von denen 2,00 mit HH 2020 eingelöst wurden.
- Mit dem HH 2023 wurden 4,00 kw-Vermerke beschlossen.
- Mit HH 2024 wurde die Aufnahme von 2,00 unbefristeten Ingenieurstellen für technische Gebäudeausstattung genehmigt. Hierfür wurden 2,00 gebündelte kw-Vermerke zum 01.01.2030 angebracht.

In ihrer Sitzung vom 28.8.2024 hat die Kirchenleitung bereits beschlossen, dass 3,0 zusätzliche Stellen für Projektarchitekt*innen und eine Stelle für Bauzeichner*innen mit einer Laufzeit von zwei Jahren zur Umsetzung der Gebäudebedarfs- und entwicklungspläne errichtet werden.

Der Antrag wird im Rahmen der Stellenplanberatung für den Doppelhaushalt 2026/2027 in die Beratung aufgenommen.

Federführung: OKR Jens Böhm, OKRin Elke Hoyer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2024
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 3563.6/23.5 (Bö/ScMc)

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 5. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5

Antrag Nr. 33 der Synodalen Berenike Astheimer-Heger (Drucksache Nr. 09/24G):

Die Kirchenleitung möge ein auskömmliches Budget zur Unterstützung von Kirchengemeinden beim Austausch von Öl- und Gasbetriebenen Heizungsanlagen, wie in § 5 Abs. 3 gefordert, in den nächsten Haushaltsplanentwurf einplanen. Die Kompensation ist im Haushaltsplanentwurf auszuweisen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN (Drucksache Nr. 09/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse sowie zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird mit dem Haushaltsentwurf für die Jahre 2026/27 Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise ein erster Klimaschutzplan - vorbehaltlich des Beschlusses der Kirchensynode über das Klimaschutzgesetz – Eingang in den Haushalt finden soll bzw. kann. Angesichts des hohen Wirkungsgrads einer Umstellung der Heiztechnik auf die Klimabilanz erscheint eine Konzentration auf die im Antrag genannten Bereiche naheliegend. Zugleich werden aber auch Maßnahmen im Bereich der Mobilität und Verbraucherstärkung bedacht werden müssen. Der Umfang der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für Klimaschutzmaßnahmen ab dem Jahr 2026 ist heute noch nicht hinreichend bezifferbar. Eine „Auskömmlichkeit“ der Mittel für den Heizungstausch wird allenfalls dann bescheinigt werden können, wenn die langfristige Perspektive bis zum Jahr der angestrebten Klimaneutralität eingenommen wird und eine Verständigung über die Mitfinanzierung von Maßnahmen durch die Gebäudeeigentümer erfolgt ist. Ohne eine zeitliche Streckung von Vorhaben wird der kirchliche Haushalt überfordert. Dies gilt auch für die finanziellen Anforderungen, denen sich die Kirchengemeinden bei der notwendigen Mitfinanzierung von Maßnahmen gegenüber sehen werden.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.07.2024
hier: Beschluss Nr. 6.2 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu/Bö)

<p>Antrag Nr. 55 des Dekanats/Synodalen Andreas Heidrich (Drucksache Nr. 14/24):</p> <p>OKR Böhm wird damit beauftragt, zu evaluieren, wie viele Menschen im Alter von über 35 Jahren sich in den letzten zehn Jahren in der EKHN für den Pfarrdienst beworben haben.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu evaluieren, wie viele Menschen im Alter von über 35 Jahren sich in den letzten zehn Jahren in der EKHN für den Pfarrdienst beworben haben.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Da die überwiegenden Anzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in den letzten zehn Jahren für einen Dienst in der EKHN beworben haben, den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) auch in der EKHN absolviert haben und da der Status des Dienstverhältnisses (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) aus dem Vikariat in den Pfarrdienst auf Probe übernommen wird, wenn sich der Probendienst ohne Unterbrechung anschließt, ist es sinnvoll, den Blick auf die Struktur des Eintrittsalters für das Vikariat zu werfen.</p> <p>Die Altersstruktur der letzten zehn Jahre zu Beginn des Vikariates stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Seit dem Kurs 2014-1 (Beginn zum 1.2.2014) wurden bis zum Kurs 2023-2 (Beginn 01.09.2023) insgesamt 309 Vikarinnen und Vikare in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen und ausgebildet.</p> <p>Davon hatten zu Beginn ihres jeweiligen Kurses 238 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet, 21 waren über 33 Jahre, aber unter 35 Jahre; über 35 Jahre, aber noch unter 39 Jahre waren 24 Vikarinnen und Vikare; über 39 aber noch unter 42 waren 9; über 42 waren 17.</p> <p><i>Zusammengefasst heißt das: Zu Beginn des Vikariates waren in den letzten zehn Jahren 71 Personen über 33 Jahre alt, davon waren 50 über 35 und 26 über 39 Jahre alt.</i></p> <p>Zu beachten ist dabei, dass in Anwendung von § 7 Absatz 2 VorbG aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 10. Mai 2016 die Altersgrenze im Ausnahmefall um insgesamt maximal bis zu drei Jahre überschritten werden konnte für Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten sowie abgeschlossene theologische Qualifikationsarbeiten (Promotion, Habilitation) und bei Absolventinnen oder Absolventen berufsbegleitender theologischer Weiterbildungsstudiengänge (Master of theological studies); d.h. die Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis konnte in diesen Fällen von der Vollendung des 39. Lebensjahres bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres ausgedehnt werden.</p> <p>Für wie viele Personen diese Ausnahmeregelung aufgrund von Elternzeiten oder wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten dies in den letzten zehn Jahren zur Anwendung kam, ließe sich allerdings nur mit großem Aufwand erheben.</p> <p>Es ist geplant – auch bei der Entscheidung für eine Herabsetzung der Altersgrenze – für Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten sowie abgeschlossene theologische Qualifikationsarbeiten</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.07.2024
hier: Beschluss Nr. 6.2 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu/Bö)

(Promotion, Habilitation) eine Überschreitung der Altersgrenze um bis zu drei Jahre weiterhin zu ermöglichen. Weiterhin würde es für Studierende, die in den nächsten zwei Jahren ihr Studium abschließen und die Altersgrenze von 33 Jahren überschreiten würden, aber das 20. Fachsemester nicht überschritten haben, eine Ausnahmeregelung als Übergang in Anwendung gebracht werden. Es handelt sich hierbei wahrscheinlich um elf Studierende.

Gegenwärtig sind insgesamt 157 Studierende auf der Liste der EKHN eingetragen, 117 haben sich für die Kirchliche Studienbegleitung angemeldet. 20 Personen studieren berufsbegleitend. 2025 werden fast alle der auf der Liste der EKHN eingetragenen berufsbegleitend Studierenden das 39 Lebensjahr überschritten haben, die meisten sogar das 42. Lebensjahr.

Federführung: OKR Böhm, OKR Dr. Ludwig

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.6 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2024	Az.: 3308-08 (Krü/Fis)

Antrag Nr. 48 des Dekanats/Synodalen Hans-Jörg Wahl für den Ausschuss JuBEL (Drucksache Nr. 69/23G):

! Die Beteiligung am RU nimmt kontinuierlich ab und wird vom Ethikunterricht (in Hessen) in vielen Bereichen quantitativ eingeholt und bald überholt werden. Wir werden auch im RU eklatant weniger!

! Vor allem in Grundschulen, in denen die meisten Pfarrpersonen eingesetzt sind, wird es schulorganisatorisch immer schwieriger, den konfessionellen RU zu organisieren und zu realisieren.

! Nach der KMU 6 sprechen sich 85 % der Gesamtbevölkerung (und 83 % der Evangelischen) dafür aus, dass das Schulfach Religion „neutral über alle Regionen informieren“ sollte. Ebenso groß ist mit 84 % der Gesamtbevölkerung (und 81 % der Evangelischen) die Zustimmung zur Aussage, dass „Schulkinder unterschiedlicher Religionszugehörigkeit gemeinsam unterrichtet werden“ sollten. Der Religionsunterricht in seiner konfessionell getrennten Organisationsform hat nur noch einen geringen Rückhalt in der Bevölkerung.

! Neue Konzepte des RU werden in einigen Bundesländern schon erprobt. In Hessen und Rheinland-Pfalz steht diese Aufgabe auf der Agenda.

Die Auswertung des Studientag hat uns deutlich gemacht, **dass die von Pfarrpersonen verantwortete RU-Stunden abnehmen werden**. Deshalb ist für die Zukunft des RU erstens die Religionslehrenden in den Blick zu nehmen und Unterstützungsmaßnahmen für sie nicht zu kürzen vielmehr neue Formate für sie neu zu entwickeln; zweitens müssen der Zeit angepasste neue Konzepte des RU von der Kirchenleitung weiterhin, neu und innovativ gesichtet, sondiert und ausprobiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.6 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse. Die Kirchensynode überweist einen Antrag als Material an die Kirchenleitung.

Daraus ergeben sich folgende Materialanträge:

1. Der Abbau von Schulpfarrstellen soll gestoppt werden. Ggf. sollen durch neu ausgeschriebene Schulpfarrstellen, fehlende RU-Stunden aufgefangen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.6 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2024	Az.: 3308-08 (Krü/Fis)

2. Zusätzlich gehaltene RU-Stunden von Pfarrpersonen oder Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst werden nach den bestehenden Verträgen mit den Bundesländern unserer Ansicht nach zu niedrig vergütet. Die Kirchenleitung wird aufgefordert mit den Bundesländern neue Stundensätze für zusätzlich erteilten RU zu verhandeln.
3. Religionslehrende sollen sich von der Kirche gewürdigt fühlen. Entsprechend können – vergleichbar wie im Pfarramt – Fortbildungen von der EKHN finanziell unterstützt werden.
4. Weitere Unterstützungssysteme für Religionslehrende sollen nicht gekürzt werden.
5. Im RPI darf nicht weiter gekürzt werden, so dass es keine qualitativen Einbußen gibt.
6. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die Nachbarkirchen einzuladen, ein Konzept für eine langfristige Perspektive des RU zu entwickeln. Hierbei ergibt sich die Notwendigkeit, die starke Konkurrenz des Ethikunterrichts und die sinkende Zahl der Teilnehmenden des RU zu beachten und in neue Konzepte mit anderen Landeskirchen mit einzubeziehen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Antwort an Synodalen Dr. Wahl / Antrag Nr. 48

Zu Materialantrag 1:

Die Zahl der Stellen für die Gestellung von Pfarrer*innen in den hauptberuflichen Dienst in der Schule als sog. „Schulpfarrer*innen“ wurde im Zuge der Planungen zur Pfarrstellenreduktion bis zum Jahr 2030 bereits beschlossen. Über die mit diesem Materialantrag verbundene Beendigung des Abbaus bzw. Ausbaus dieser Stellen wird die Synode im Rahmen der Beschlüsse zu den weiteren Stellen im Pfarrdienst entscheiden.

Die Unterrichtsstunden, die durch die Reduktion der seitherigen Pflichtstunden bzw. die sukzessive Reduktion der Zahl der Pfarrstellen entfallen werden, kann nur bedingt durch Schulpfarrstellen aufgefangen werden. Diese können nur an den „großen“ Schulsystemen (Gesamtschule, Gymnasium, Berufliche Schule) zum Einsatz kommen. Etwa zwei Drittel der Gemeindepfarrer*innen unterrichten aber in Grundschulen. Dieser Ausfall kann nicht durch hauptberufliche Gestellung kompensiert werden.

Zu Materialantrag 2:

Die Regelung und die Festsetzung der Vergütung der nebenberuflich erteilten Unterrichtsstunden obliegt dem jeweiligen Bundesland. Sie gelten für alle in der Schule nebenamtlich tätigen Personen. Die Kirchenleitung teilt die Einschätzung, dass diese Sätze erhöht werden müssen. Regelmäßige Vorsprachen in den Routinegesprächen mit dem Hessischen Kultusministerium bzw. dem Bildungsministerium in Rheinland-Pfalz sowie bei den Gesprächen der Kirchenleitungen mit den Landesregierungen haben hier bisher nicht zur Verbesserung geführt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.6 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2024	Az.: 3308-08 (Krü/Fis)

Die Vertreter*innen der Kirchenverwaltung in Routinegesprächen auf Arbeitsebene der Schulaufsicht in beiden Bundesländern tragen dieses Anliegen ebenfalls regelmäßig mit dem bislang gleichen Ergebnis vor. Mittlerweile wurde allerdings die Bildung einer Arbeitsgruppe zwischen den Ev. Kirchen, den Katholischen Bistümern und dem Kultusministerium in Hessen zur Verhandlung der Vergütungssätze avisiert.

Die Vergütung einer hauptberuflichen Tätigkeit von Gemeindepädagogen*innen im Schuldienst erfolgt analog zu den vergleichbaren Lehrkräften im Landesdienst.

Zu Materialantrag 3:

Die angemessene Würdigung der Religionslehrer*innen ist eine Aufgabe, der besondere Beachtung zu schenken ist. Diese wird auf unterschiedliche Art und Weise geleistet. Als Beispiele seien genannt: die Lehrer*innen-Tage in den Regionen, die Anschreiben der Kirchlichen Schulämter zu Schulbeginn oder zum Schuljahresende, die materielle und die fachliche Unterstützung der Kolleg*innen vor Ort bei Vorhaben unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Art durch die Arbeitsstellen des RPI und durch die Kirchlichen Schulämter sowie durch Angebote der Supervision und durch das Angebot kostengünstiger Fort- und Weiterbildungen. In der II. Ausbildungsphase können die Ausbilder der Staatlichen Studienseminare für das Fach Ev. Religion (zusätzliche) Tagungen mit Lehrer*innen im Vorbereitungsdienst anbieten, die von der EKHN bezahlt werden. Über weitere und andere Formen der Würdigung wird regelmäßig beraten.

Zu Materialantrag 4:

Die Kirchenleitung verweist auf die Antworten zu den Materialanträgen 3. und 5.

Zu Materialantrag 5:

Die Kirchenleitung teilt die Einschätzung der Bedeutung des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts für die religionspädagogische Arbeit auf dem Gebiet der EKKW und der EKHN. Aus diesem Grund hatte sie der Synode zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN vom 27. – 29. April 2023 einen moderaten Einsparvorschlag in Höhe von 15 % vorgelegt. Dieser Beschluss sowie der gleichlautende Beschluss der EKKW steuert den Einsparprozess im gemeinsamen RPI bis zum Jahr 2030. Daher kann dieser Materialantrag erst bei der erneuten Befassung mit dem weiteren Konsolidierungsprozess der Haushalte von EKHN und EKKW in den beiden Synoden eingebracht und entschieden werden.

Zu Materialantrag 6:

Die Aufgabe, den Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz didaktisch und organisatorisch in der sich wandelnden Bildungsarbeit und bei sich verändernden gesellschaftlichen Konstellationen als angemessenes Bildungsangebot zu erhalten und zu fördern, betreiben

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.09.2024
hier: Beschluss Nr. 6.6 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2024	Az.: 3308-08 (Krü/Fis)

Kirchenleitung und Kirchenverwaltung auf allen Ebenen. In den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz ist die konzeptionelle Entwicklung des Religionsunterrichts in enger Abstimmung mit den anderen evangelischen Kirchen, interkonfessionell sowie auf EKD-Ebene ein ständiges Thema. So hat sich die Kirchenleitung intensiv für die Einführung des sog. konfessionell-kooperativen RU eingesetzt. Dieser befindet sich in Rheinland-Pfalz in der Projektphase. In Hessen liegt er dem Kultusministerium zur Genehmigung vor.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Sönke Krützfeld

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2024
hier: Beschluss Nr.15.3 -Teil 1- der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23 (schz)

Antrag Nr. 15.3 - Teil 1 -des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 32/24 DA):

Die Kirchensynode wird gebeten grundsätzlich eine ermöglichende Struktur für die Beauftragung von externen Architekten im Rahmen des GBEP zu schaffen.

Begründung:

Im Kalenderjahr 2024 haben die ersten Dekanate einen genehmigten GBEP. Die Weiterentwicklung der sich aus Kategorien ergebende Gebäude (alle Kategorien) bedarf mehr Ressourcen aus Architekten, als es die Gesamtkirchliche, Bauabteilung oder die regionalen Bauabteilungen liefern können. Die erste wird noch auf Jahre mit der Weiterbearbeitung und Erstellung des GBEP beschäftigt sein, die letztere aufgrund Personalsituation ohnehin schon ausgelastet sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Entwicklung/Verwertung von Gebäuden im GBEP (Drucksache 32/24 DA) wird als Material an den Bauausschuss, Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die bisherigen Erfahrungen bei der Erarbeitung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne und insbesondere in Phase der Gebäudekategorisierung zeigen, dass die Beratung und fachliche Unterstützung durch die regionalen Bauteams notwendig ist und auch aktiv von den Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümerinnen nachgefragt wird.

Bereits in der Vergangenheit wurden und auch aktuell können und werden in der Kategorisierungsphase regelmäßig gegen Honorar externe Fachplaner und Büros eingeschaltet. Aufgabe ist jeweils, die Konzeptentwicklung, sei es für mehrere Gebäude oder auch für Einzelliegenschaften, um

- baufachliche Sanierungs- und Nutzungsanpassungen,
- energetische Ertüchtigungspotentiale,
- städtebauliche Entwicklungspotentiale,
- kirchliche Nutzungsoptionen,
- Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
- Chancen und Risikoabschätzungen für Umsetzungen etc.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.3. der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23 (schz)

zu entwickeln und Lösungsvorschläge zu erhalten. Insbesondere werden hierbei auch vergleichende Variantenbildungen beauftragt.

Bei der Beauftragung Dritter, die stets kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, ist jedoch auf den sinnvollen Zeitpunkt, die Konkretisierung der Aufgabenstellung und den angemessenen Betrachtungshorizont zu achten. Insbesondere vor dem Hintergrund der für die Nachbarschaften erst noch festzulegenden Rechtsformen, die erst definiert, wer Eigentümer, Bauherr und verantwortliches Organ sein wird, sollten weitergehende detaillierte Gebäudeentwicklungskonzepte im Anschluss zur Gebäudekategorisierung, sogenannte Masterpläne, für die einzelnen Nachbarschaftsräume erst mit Klärung der Rechtsform bzw. Bildung des jeweiligen geschäftsführenden Ausschusses gestartet werden. Dies gebietet auch der wirtschaftliche Umgang mit Haushaltsmitteln. Dabei sollen auch in Abhängigkeit von Komplexität, Aufgabenstellung und verfügbaren Haushaltsmitteln gesamtkirchliche Zuschüsse für solche Konzeptentwicklungen gewährt werden.

Die Einschaltung Dritter gegen Honorar und der Auftragshorizont wird in jedem Einzelfall individuell zu definieren und zu vereinbaren sein, etwa in Bezug auf vorhandene Bausubstanz, Potentiale und Friktionen aus dem Baubestand heraus, die perspektivischen Nutzungs- und Verwertungsoptionen und die Synergieeffekte der gemeinsamen Nutzung mit Dritten. Eine allgemeingültige Aufgabenstellung und Vergütung wird regelmäßig nicht möglich sein.

Sollten einzelne Nachbarschaftsräume bereits vor 2026 ihre Rechtsform gefunden haben, können die gebäudlichen Anforderungen allerdings auch früher mit den Masterplänen für den Nachbarschaftsraum und den konkreten Baumaßnahmen entwickelt, und umgesetzt werden. Dabei soll situationsgerecht und unter Berücksichtigung eigener Kapazitäten die Einschaltung Dritter geprüft werden.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2024
hier: Beschluss Nr.15.3 -Teil 2- der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Beschluss Nr. 15.3 - Teil 2 zu Dekanat Bergstraße (Drucksache Nr. 95/23)

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, folgende Punkte des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplans (GBEP) einer Revision zu unterziehen:

„Wir plädieren dafür, dass es den Nachbarschaften stärker selbst überlassen wird, ob sie die angestrebten 20 % Reduzierung der Baulast durch Reduktion der kirchlichen oder der profanen Versammlungsfläche erreichen wollen. Wenn die sakralen Flächen um mehr als 10 % reduziert werden (z.B. durch die Veräußerung oder Verpachtung einer Kirche), sollte daraus folgen, dass die zugestandene profane Versammlungsfläche 4 qm/100 Mitglieder übersteigen darf.

Wir plädieren dafür, dass vor allem bei Flächen-Nachbarschaften im ländlichen Raum für eine Übergangszeit der Fortbestand von einem Verwaltungsstandort und einer weiteren Außenstelle bezuschusst wird. Dies würde die Akzeptanz des Konzentrationsprozesses unserer Meinung nach stark erhöhen.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Fundraising-Stellen vor Ort zu schaffen, die für Kirchengemeinden und Nachbarschaften eine Förderberatung gewährleisten, damit diese trotz der Reduzierung der Baulast im Rahmen von "ekhn2030" Gemeinwesenarbeit leisten und die dafür benötigten Räume vorhalten können.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Kirchengemeinden und Nachbarschaften personell und finanziell dabei zu unterstützen, Nutzungsmöglichkeiten für ihre eingesparten Gebäude und Räume zu entwickeln, die dem Gemeinwesen dienen.

Beschluss Nr. 15.3 - Teil 2 zu Dekanat Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 103/23)

Die Kirchensynode möge folgenden Artikel des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) vom 12. März 2022 ändern:

§ 5 (3) Satz 1 (Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen) lautet aktuell (Auszug) „Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) festgelegt, ..."

Soll ergänzt werden durch: (fett) „Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) als Richtwert festgelegt, ...".

Falls die juristische Prüfung ergibt, dass diese Formulierung ungeeignet ist, um die Beurteilung der Gemeindehäuser und sakralen Gebäude in gleicher Weise vorzunehmen, wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Formulierung vorzuschlagen, die diesem Ziel entspricht.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.3. der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Begründung:

§2 (1) Satz 2 des GBEPG vom 12.03.2022 lautet:

„Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamt-kirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden.“

Dieser Artikel ist die Grundlage für die notwendige Einsparung im Gebäudebestand. Wie diese Einsparung erreicht wird, sollte den Dekanaten überlassen werden.

Artikel 4 (1) Satz 2, der sich mit Kirchen und sakralen Gebäudeflächen beschäftigt, sieht bereits die Formulierung „als Richtwert“ vor.

Mit der Ergänzung in Artikel 5 wird den Nachbarschaftsräumen die Möglichkeit eröffnet, beide Gebäudearten in gleicher Weise zu beurteilen. Nach den derzeitigen Vorgaben geht die Konzentration der bezuschussungsfähigen Flächen überproportional zu Lasten der profanen Versammlungsflächen. In Gemeinden, die stark im Gemeinwesen engagiert sind und vielfältige Kooperationen mit Vereinen, Kommunen etc. pflegen, spielt sich das gemeindliche Leben jedoch vor allem auf den Versammlungsflächen der Gemeindehäuser ab.

Manche Kirchen sind schwer erreichbar, nicht barrierefrei oder nicht an die sanitäre Infrastruktur angeschlossen. Dies bedeutet, dass sie für eine Ertüchtigung der Innenräume im Sinne von „Kirche kann mehr“ nicht geeignet sind. Das Dekanat Bergstraße hat als Pilotdekanat mit dem GBEP bereits Erfahrungen gesammelt. Dabei wurde deutlich, dass Nachbarschaften sich zunächst darüber einigen müssen, in welcher Gemeinde sie welche inhaltlichen Schwerpunkte setzen wollen, bevor sie entscheiden können, welche Gebäude sie dort in Zukunft brauchen. Dabei wurde ebenso deutlich, dass Fragen der Gebäudeentwicklung und Gemeinwesen -Arbeit miteinander verbunden sind.

Die Synode des Dekanats Vorderer Odenwald hält es daher für notwendig, dass es den Nachbarschaften stärker selbst überlassen wird, ob sie die angestrebten 20 % Reduzierung der Baulast durch Reduktion der kirchlichen oder der profanen Versammlungsfläche erreichen wollen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist einen Antrag sowie als Wiederaufnahme die Drucksachen Nr. 95/23 DA und Nr. 103/23 DA ebenfalls als Material an den Bauausschuss, Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.3. der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung verweist auf ihre Antwort in der Drucksache Nr. 07-24.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.08.2024
hier: Beschluss Nr. 15.3 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Materialantrag Nr. 40 der Synodalen Kerstin Peiper (Top 15.3, Drucksache Nr. 32/24DA)

Die Kirchensynode möge für die Vorbereitung des Gebäudeentwicklungs-Tops aufnehmen, inwiefern durch die Flächenberechnung 80/20 oder 90/10 die strukturellen Nachteile z. B. fehlende Infrastruktur aufgefangen werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist einen Antrag sowie als Wiederaufnahme die Drucksachen Nr. 95/23

DA und Nr. 103/23 DA ebenfalls als Material an den Bauausschuss, Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag lässt offen, welche fehlende Infrastruktur gemeint ist – die der Kirchengemeinde (Versammlungsorte?) oder der Bürgerlichen Gemeinde (hinsichtlich Mobilität, Kultur?). Ein Flächenfaktor kann hier aufgrund der gegebenen Unterschiede in den über 1.000 Kirchengemeinden auf der EKHN -Landkarte nicht systematisch wirken und etwaige Defizite via Zuweisungsbeurteilung ausgleichen.

Die Kirchenverwaltung hat die möglichen Auswirkungen einer geänderten Grundzuweisung in alternativen Szenarien ermittelt und miteinander verglichen. Die Szenarien waren a) Bemessung zu 100% nach Mitgliederzahl, b) zu 80% nach Mitgliederzahl und 20% nach Kirchengemeindefläche und c) zu 90% nach Mitgliederzahl und 10% Kirchengemeindefläche. Die Auswertungen und Vergleiche erfolgten über alle Dekanate und für exemplarische Nachbarschaftsräume (NBR). Sie ergab ein tendenzielles aber kein flächendeckendes Bild über eine Umverteilung der bisherigen Grundzuweisung hin zu mitgliederstärkeren und je nach Szenario flächenmäßig größeren Dekanaten bzw. NBR. Innerhalb der Dekanate und NBR sind auf der Ebene der Kirchengemeinde entsprechend gegensätzlich ausfallende Umverteilungen nicht auszuschließen. Die Ergebnisse wurden sowohl im federführenden Finanzausschuss als auch in einer Videokonferenz für alle synodalen Ausschüsse erörtert.

Neben einer Einmal-Umverteilung zum Eintritt eines geänderten Zuweisungssystems ist für die Beurteilung einer angemessenen und solidarischen Grundausrüstung auch die jährliche Mitgliederentwicklung sowie die vorzuhaltende Angebotsleistung der Kirchengemeinden bzw. Nachbarschaftsräume zu betrachten. Beide Faktoren könnten sich mittelfristig eher ungünstig auf (groß-)städtische NBRs und Dekanate auswirken. Sie verzeichnen jährlich deutlich höhere Mitgliederverluste als ländlichere Orte und agieren innerhalb einer größeren kulturellen, sozio-ökonomischen und spirituellen Heterogenität der Mitglieder. **Bislang ist dies in keinem Grundzuweisungsfaktor berücksichtigt.** Bei der Ev. Landeskirche Württemberg fließt zum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.08.2024
hier: Beschluss Nr. 15.3 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Nachteilsausgleich neben der dominierenden Mitgliederorientierung auch ein Faktor „(Groß-)Stadt“ und „Landeshauptstadt“ ein. Kirchengemeinden sehen sich dort als regionale Partnerinnen auch höheren Erwartungen der Gebietskörperschaften gegenüber wie z.B. an die Instandhaltung der Gebäude bei stadtbildprägender Gesamtinfrastruktur. Dieser Befund in der anderen Gliedkirche soll kein Plädoyer für zusätzlich zu bewertende und zu erhebende Faktoren im Zuweisungssystem der EKHN sein. Es soll aber deutlich machen, dass es auch im städtischen Gebiet strukturelle Nachteile gibt. Angesichts der Diversität dessen, was strukturelle Nachteile im städtischen oder im ländlichen Gebiet sein können, und einer kaum möglichen „gerechten“ Bewertung aller dieser Faktoren hält die Kirchenleitung an dem Vorschlag fest, nur die Mitgliederzahl als einfache und allgemein nachvollziehbare Größe ohne Flächenfaktor als Bemessungsgrundlage vorzusehen.

Federführung: OKRin Schönthal

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.4 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (ke)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft (Drucksache Nr. 33/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Bauausschuss, Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchengemeinden bzw. Dekanaten ist es unbenommen, für die Entwicklung, den Betrieb oder die Unterhaltung von Immobilien gemeinsame Zusammenschlüsse bzw. (Entwicklungs-) Gesellschaften zu bilden oder zu gründen. Hier ist insbesondere auf die Gesamtgemeinden zu verweisen, die wie zum Beispiel in Frankfurt oder Wiesbaden über zum Teil erhebliche Immobilienbestände verfügen.

Soweit der Antrag des Dekanats Wetterau darauf abzielt, dass die Gesamtkirche die erforderlichen Finanzmittel bereitstellt, um auf Dekanats- oder Propsteiebene solche Immobilienentwicklungsgesellschaften zu etablieren, wird dies angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage als problematisch angesehen. Damit eine solche Immobiliengesellschaft auf Dauer Bestand haben und das Potential für investive Gebäudeentwicklung, Zwischenfinanzierungen und Immobilientransaktionen erhalten kann, wird eine finanzielle Mindestausstattung von 10 Millionen € für erforderlich erachtet. Wenn eine solche Gesellschaft für jede Propstei errichtet werden würde, wären damit Kosten in Höhe von 50 Millionen €, wenn sie auf Dekanatsebene gegründet werden würde, sogar Kosten in Höhe von 250 Millionen € verbunden. Solche Kosten sind in Abwägung mit den gegenwärtigen großen Einschnitten in anderen kirchlichen Arbeitsbereichen nicht vertretbar. Zudem würden solche Gesellschaften die kirchlichen Verwaltungsstrukturen, Zuständigkeiten und Abstimmungsbedarfe noch komplexer machen.

Es steht außer Frage, dass die erforderliche Reduzierung des kirchlichen Gebäudebestandes in den nächsten Jahren eine sehr große Herausforderung darstellen wird. Aufgrund des heterogenen, über Jahrhunderte entstandenen Gebäudebestandes, der eingeschränkten Drittverwendungsfähigkeit sowie der oftmals bestehenden Gemeinbedarfswidmung der Immobilie ist davon auszugehen, dass es im Einzelfall viele Jahre dauern kann, bis eine Nachnutzung gefunden werden kann. Bisher ist es der Kirchenverwaltung gelungen, Kirchengemeinden die erforderliche Unterstützung bei der Verwertung von Immobilien zukommen zu lassen. Im Hinblick auf den ab 2027 zu erwartenden starken Anstieg der Fallzahlen wird nach Bedarf und in Abwägung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise die Kirchengemeinden unterstützt werden können. Eine Aufstockung des Personals im Liegenschaftsreferat der Kirchenverwaltung kann hierzu ggf. in Betracht kommen, ebenso auch die Gründung einer zentralen Auffanggesellschaft. Geprüft werden könnte dann auch in Zusammenarbeit mit den Gremien der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, ob diese eine entsprechende Aufgabe wahrnehmen kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.4 der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (ke)

Federführung: OKR M. Keller
Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag Nr. 15.5 des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 34-24 DA):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass mit Blick auf die Kategorisierung der Pfarrhäuser im Rahmen des GBEP im Zusammenhang mit dem alle 5 Jahre aufzustellenden Sollstellenplan, auf eine Kategorisierung B für Pfarrhäuser verzichtet werden sollte. Ebenso soll Rechtssicherheit für die Pfarrfrauen, die bei der Erstellung des GBEP in einem Pfarrhaus der Kategorie C wohnen, erreicht werden. Diese Pfarrhäuser sollen wie Kategorie A behandelt werden.

Begründung:

Mit der Neuaufstellung des Sollstellenplans alle 5 Jahre ist der Gebäudebestand bei den Pfarrhäusern ohnehin und zwangsläufig immer im Blick. Das bedeutet, mit einer Abschmelzung der Stellenanteile geht eine Abschmelzung der Zahl der Pfarrhäuser einher. Die Bewertung mit der Kategorie B bedeutet im Zusammenhang der Stellenbesetzung eine enorme Besetzungsschwernis, die faktisch für die Laufzeit des GBEP gilt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Kategorisierung der Pfarrhäuser im GBEP (Drucksache Nr. 34/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Bauausschuss, Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kategorisierung der gewidmeten Pfarrhäuser in Kat. A und Kat. B entsprechend dem GBEP-Gesetz ist begründet und soll weiterhin unverändert werden.

Ein Pfarrhaus der Kat. B hat Bestand, solange die Pfarrstelle mit Residenzpflicht und zugeordnetem Pfarrhaus im Stellenplan verankert ist. Die Einstufung in die Kat. B bedeutet keinen Automatismus in Richtung Kat. C bei der fünfjährigen Stellenplanaktualisierung, vielmehr wird auf den jeweiligen Bedarf abzustellen sein.

Pfarrhäuser der Kat. B erhalten im Übrigen die gleiche Gebäudezuweisung wie Pfarrhäuser der Kat. A. Bei konkretem Sanierungsbedarf z.B. im Rahmen einer Vakanz oder zur Beseitigung eines Baumangels, werden für die Bezuschussungen regelmäßig die gleichen Anforderungen für eine angemessene Wohnraumausstattung und Dienstwohnungsqualität entsprechend der Bauvorschriften für Pfarrhäuser der EKHN angewandt (keine Schlechterstellung).

Pfarrhäuser, die von Stelleninhaber*innen mit z.B. 0,5 Stelle bewohnt sind, werden regelmäßig in Kat. B eingeordnet. Die jeweiligen Dekanatssynoden entscheiden über die Änderung der Kategorisierung im Zusammenhang mit den fortgeschriebenen Stellenplänen.

Sollte ein Pfarrhaus bereits mit dem ersten Gebäudeplan durch eine Pfarrperson besetzt sein,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2024
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 5. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 5001-23

bei deren Ruhestandsversetzung oder Stellenwechsel bereits jetzt erkennbar ist (Zeithorizont aktuell Pfarrstellenbemessung bis 2030), dass das Pfarrhaus anschließend nicht mehr benötigt wird, wird in dem Beschluss der Dekanatsynode vermerkt, das mit Auszug das Pfarrhaus automatisch in Kat. C wechselt und entwidmet wird. (Bezeichnung Kat. B/C)

Zudem sind öffentlich-rechtliche Anforderungen (energetischer Zustand, Brandschutz, Gebäudetechnik etc.) unabhängig von der Kategorisierung in A oder B einzuhalten und werden teilweise auch öffentlich und kirchlich gefördert – z.B. bei Heizungsaustausch auf 60% regenerative Energien

Bei Vakanzsanierungen bedeutet die Vergabe von Kat. B damit zwar, dass grundsätzlich auf Generalsanierungen verzichtet werden wird, aber die Gebrauchstauglichkeit uneingeschränkt erhalten bzw. hergestellt wird und Regelungen der PfarrdienstwohnungsVO uneingeschränkt umgesetzt werden.

Im GEBP-Gesetz ist bereits die Evaluation bzw. Aktualisierung der Pfarrhauskategorisierung entsprechend dem Turnus der Pfarrdienststellenbemessungen festgeschrieben.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse: